

Lesefassung

vom

**Vertrag nach § 73 c SGB V (a.F.)
über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorgeverfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

BIG direkt gesund

- im Folgenden BIG genannt -

BIG direkt gesund

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich des Vertrages	3
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
§ 3 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte	5
§ 4 Beendigung der Teilnahme der Ärzte	6
§ 5 Umfang des Leistungsanspruchs	6
§ 6 Abrechnung und Vergütung.....	7
§ 7 Datenschutz.....	8
§ 8 Salvatorische Klausel	9
§ 9 Inkrafttreten / Kündigung	9

Übersicht der Anlagen:

Anlage 1 – Teilnahmeerklärung der Versicherten und
Einverständnis zur Datenverarbeitung

Anlage 2 – Teilnahmeerklärung Vertragsarzt

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die BIG und die KV Nordrhein vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsarten beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis (einschließlich) zu einem Alter von 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsarten zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen der Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung in dem Versorgungsbezirk der KV Nordrhein.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der BIG versicherten Personen bis (einschließlich) zum Alter von 34 Jahren.

- (2) Die BIG informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung sowie Einverständnis zur Datenverarbeitung (Anlage 1). Diese wird durch die Versicherten direkt an die BIG übersandt. Die Teilnahmeerklärung ist auf der Homepage der KV Nordrhein abrufbar. Bei Anpassungsbedarf, z. B. infolge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeiten, wird sie im Wege der Absprache zwischen den Vertragspartnern aktualisiert, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf. Das derzeitige Muster der Teilnahmeerklärung und Patienteninformation ist diesem Vertrag als Anlage 1 zum Zwecke der Information beigelegt.
- (3) Die Teilnahme des Patienten an diesem Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. Die Patienten haben das Recht, ihre Teilnahme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung sowie des Einverständnisses zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der BIG zu erklären.
- (4) Die Patienten bestätigen mit ihrer Teilnahmeerklärung, dass sie vom teilnehmenden Arzt über die Inhalte des Vertrages umfassend informiert worden sind.
- (5) Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der BIG mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Quartals kündigen. Die BIG wird den behandelnden Arzt des Patienten unverzüglich über die Kündigung/den Widerruf der Teilnahme und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens informieren. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Widerrufs, längstens bis zu ihrer Bekanntgabe für den Fall, dass die BIG den Arzt nicht rechtzeitig informiert hat, hat der Arzt einen Vergütungsanspruch für Behandlungen nach diesem Vertrag.
- (6) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag endet auch
 - a) mit Erreichen der unter Absatz 1 genannten Altersgrenze,
 - b) mit dem Ende der Mitgliedschaft / des Versicherungsverhältnisses bei der BIG,
 - c) mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - d) bei Beendigung des Vertrages,
 - e) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 5 dieses Vertrages sind die im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zugelassenen bzw. in einem MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellten Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten bzw. Dermatologie und Ärzte der hausärztlichen Versorgung gem. § 73 SGB V berechnigt, ferner Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten bzw. Dermatologie und Ärzte der hausärztlichen Versorgung gem. § 73 SGB V, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechnigt sind, im Bereich der KV Nordrhein Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Die KV Nordrhein informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Folgender Nachweis ist vor Teilnahme am Vertrag einzureichen:

Nachweis über die Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der beantragende Vertragsarzt den ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeantrag (Anlage 2) und den unter Abs. 2 erwähnten Nachweis an die für den Praxissitz zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen bereits für gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Kassen/Kassenarten nachgewiesen wurden, gilt der Nachweis nach Abs. 2 auch vorliegend als erbracht.
- (4) Mit der Teilnahmeerklärung erkennen die Ärzte die jeweiligen Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KV Nordrhein dem Vertragsarzt eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung.
- (5) Die KV Nordrhein erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Vertragsärzte. Diese Datei stellt die KV Nordrhein der BIG monatlich bei Änderungen (Eintritt und Austritt) der Vertragsärzte auf einem bei ihr eingerichteten SFTP-Server zur Verfügung oder einem anderen mit der BIG abgestimmten, dem Datenschutz genügenden Verfahren. Eine Übersicht der teilnehmenden Vertragsärzte wird auf der Homepage der KV Nordrhein veröffentlicht. Die teilnehmenden Ärzte sind mit der Veröffentlichung ihres Namens, der Praxisadresse, der Fax-/Telefonnummer, ggf. der Internetadresse einverstanden.

§ 4

Beendigung der Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag endet mit
- dem Ruhen oder der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
 - der Feststellung der KV Nordrhein, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
 - der Kündigung, die schriftlich und mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Quartals gegenüber der KV Nordrhein zu erklären ist.

Die Teilnahme der Ärzte endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Vertrages.

- (2) Die Vertragspartner können bei erheblichen Vertragsverstößen eines Arztes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann, sowie bei Verstößen gegen gesetzliche, vertragsärztliche oder berufsrechtliche Verpflichtungen neben gesetzlichen, disziplinarischen oder berufsrechtlichen Maßnahmen folgende Maßnahmen ergreifen:
- schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Pauschalen,
 - Kündigung der Teilnahme und der Abrechnungsgenehmigung.
- (3) Eine erneute Teilnahme des Arztes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BIG möglich.

§ 5

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
- a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),

- d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation,
 - f) die ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Versicherten – dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 5 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Leistungen gem. § 5 können alle zwei Jahre von den Vertragsärzten mit den Symbol-Nrn. 01745H (Frauen) bzw. 01745I (Männer) im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KV Nordrhein abgerechnet werden. Die Buchstabenkennzeichnung erfolgt durch die KV Nordrhein automatisch im Rahmen der Abrechnung.
- (3) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungs-kostenbeitrag auf die vereinbarten Vergütungspauschalen nach Abs. 4 entsprechend der Satzung der KV Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die BIG entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen nach § 5 an die KV Nordrhein jeweils eine Pauschale in Höhe von 28,00 € pro Fall. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Pauschale zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungspunktwertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben. Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- (6) Die KV Nordrhein stellt der BIG die Erstattung der nach Abs. 4 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 in der Kontenart 409, Kapitel 1.7.2 erfasst und separat in der Ebene 6 ausgewiesen.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der IKK classic und der KV Nordrhein.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere die ab 25.05.2018 geltende EU-DSGVO, den Sozialdatenschutz nach dem SGB V und die ärztliche Schweigepflicht - einzuhalten und ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO ist jeweils der Vertragspartner für die im Rahmen seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aufgeklärt. Ab 25.05.2018 sind hierbei die Transparenzverpflichtungen nach der EU-DSGVO zu erfüllen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

§ 9

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.07.2015 in Kraft, geändert am 01.10.2017, am 25.05.2018 und am 01.10.2020; er ersetzt mit Wirkung für die BIG den von den Gesamtvertragspartnern geschlossenen Vertrag vom 01.03.2007.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Jahresende, die Kündigung ist frühestens zum 31.12.2016 möglich.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

Düsseldorf, Wuppertal den 20.07.2015/14.11.2017/20.08.2018/30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gezeichnet

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gezeichnet

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BIG direkt gesund

gezeichnet

Peter Kaetsch
Vorstandsvorsitzender BIG direkt gesund